

SGB II 24.01 "Einmalige Bedarfe"

50/02-01/20-05

SGB II 24.01 Vers. 002

01.03.2011

Einmalige Bedarfe

1. Gesetzliche Grundlage

§ 24 Absatz 3 SGB II

2. Allgemeiner Inhalt und Zweck der Vorschrift

Nach der ab 01.01.2005 geltenden Regelsatzsystematik ist der notwendige Lebensbedarf grundsätzlich durch die Regelleistung abgedeckt. Dies gilt auch für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen. Eine Ausnahme hiervon lässt **§ 24 Absatz 3 SGB II** zu. Für die hier aufgeführten Tatbestände sind über den Regelsatz hinaus ergänzende Leistungen möglich.

Im Übrigen wird auf Ziffer 3. dieses Arbeitshinweises verwiesen.

3. Bedarfe nach **§ 24 Absatz 3 SGB II**

Auf Antrag sind für folgende Bedarfe Leistungen zu gewähren:

3.1

Erstausstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte

Leistungen kommen nur bei einer erstmaligen und/oder vollständigen Ausstattung einer Wohnung in Betracht:

- a) erstmaliger Bezug einer Wohnung

Bei dem relevanten Personenkreis (z.B. jungen Volljährigen, die den Haushalt der Eltern/eines Elternteiles verlassen) ist zu prüfen, ob Einrichtungsgegenstände vorhanden sind und aus diesem Grunde beim erstmaligen Wohnungsbezug lediglich eine Aufstockung hinsichtlich der Erstausstattung erfolgen muss.

- b) Bezug einer Wohnung nach Trennung von einem Partner

Die Ansprüche gegen den Partner sind im Wege des Hausratteilverfahrens vorrangig durchzusetzen.

- c) Bezug einer Wohnung nach Verbüßen einer Haftstrafe

- d) Ausstattung einer Wohnung nach Brand

Zu berücksichtigen ist, ob die Notwendigkeit der Ausstattung für einen Teilbereich oder für die komplette Wohnung besteht. Auch ist zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche gegen Versicherer/Schädiger bestehen. Ebenso ist zu prüfen, ob bei der Möglichkeit einer sofortigen

Realisierung derartiger Ansprüche noch eine Bedarfsdeckung (ganz oder teilweise) erforderlich ist.

e) Bei anderen Sachverhalten kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Beispiel:

Verfügte der/die Antragsteller/in in der alten Wohnung über einen Gasherd und benötigt in der neuen Wohnung (aufgrund nicht beeinflussbarer baulicher Gegebenheiten) einen Elektroherd, so handelt es sich insoweit um einen einmaligen Bedarf für Erstausrüstung und nicht um einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf.

3.1.1 Feststellung des Bedarfes

Die Entscheidung erfolgt in der Regel durch die Sachbearbeitung, ohne Einschaltung des Sachbearbeiters im Außendienst.

3.1.2 Pauschalen vgl. Anlagen

Soweit Informationen vorliegen, dass die Pauschale nicht in voller Höhe benötigt wird (z.B., weil eine eingerichtete Küche vom Vermieter zur Verfügung gestellt wird), ist sie entsprechend zu mindern.

Leistungen für Haushaltsgeräte wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine sind nur zu gewähren, wenn sie nicht gemäß Mietvertrag Bestandteil der Wohnung sind (z.B. eine vom Vermieter zur Verfügung gestellte Kücheneinrichtung, den Mietern steht eine Waschmaschine zur Nutzung zur Verfügung etc.).

3.2

Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Bekleidung kommen insbesondere bei einem Verlust (nach Wohnungsbrand oder nach Haftentlassung), wenn eigene Kleidung nicht (mehr) vorhanden ist, in Betracht (vgl. 3.1).

Bei Schwangerschaft und Geburt beziehen sich die Leistungen auf die Bereiche der Schwangerschaftsbekleidung sowie Säuglingserstausrüstung.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Regelung an die bisherige sozialhilferechtliche Verwaltungspraxis anknüpfen will. Deshalb sind anlässlich einer bevorstehenden Geburt, soweit entsprechender Bedarf besteht, ab Beginn des 7. Schwangerschaftsmonats zu gewähren:

- Säuglingserstausrüstung
- Kinderbett mit Zubehör
- Kinderwagen mit Zubehör.

Ist eine komplette Ausstattung nicht notwendig, ist auch eine Teilausstattung möglich.

Ist aus Anlass einer Geburt die Ersteinrichtung eines Kinderzimmers notwendig, ist hierfür unabhängig von Bedarfen für Säuglingserstausrüstung etc. eine Hilfe in Höhe der Pauschale nach Anlage 6.1 Nr. 3 zu gewähren. Dies ist aber nur zulässig, wenn der Leistungsberechtigte bisher über keinerlei Kinderzimmereinrichtung verfügte. Die Ergänzung einer vorhandenen Einrichtung fällt nicht darunter.

3.2.1 Feststellung des Bedarfes

Die Sachbearbeitung entscheidet über die Anträge.

Ist der beantragte Bedarf nachvollziehbar dargelegt, entfällt die Einschaltung des Sachbearbeiters im Außendienst.

3.2.2 Pauschalen

vgl. Anlage

4. Bedarfe in Fällen ohne lfd. Hilfe

Eine Hilfe ist auch möglich, wenn keine lfd. Leistungen gewährt werden. Dabei kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wurde. In der Regel ist das Mehreinkommen von 7 Monaten (Leistungsmonat und folgende 6 Monate) anzurechnen. Diese Ermessensentscheidung ist gem. § 35 SGB X zu begründen.

5. Leistungserbringung

Die Leistung wird grundsätzlich in Form der Geldleistung gewährt. Die Sachleistung kommt nur dann in Betracht, wenn Hinweise darauf bestehen, dass die Hilfe ansonsten zweckentfremdet verwendet wird.

6. Anlagen

6.1 Pauschalen für Erstausrüstung Wohnung einschl. Haushaltsgeräte

6.2 Pauschalen bei Erstausrüstung Bekleidung einschl. Schwangerschaft/Geburt

Änderungen zur vorhergehenden Vers.Nr.:

Redaktionelle Änderung der Anspruchsgrundlage

Wegfall mehrtägiger Klassenfahrten als einmalige Leistungen im Rahmen des § 24 Absatz 3 SGB II und Aufnahme im Rahmen des § 28 SGB II als Bedarf für Bildung und Teilhabe; auf den Arbeitshinweis SGB II 028.01 wird hierzu inhaltlich verwiesen.

**Pauschalen für Erstausrüstung Wohnung einschl. Haushaltsgeräte
(zu evtl. Absetzungen vgl. Anmerkungen)**

1. 1-Personen-Haushalt

Gegenstand	Einzelpreis	Gesamtleistung
Hausrat		145,-- €
Wohnzimmer		
Couchtisch	51,-- €	
Couch oder 2 Sessel	73,-- €	
Schrank	84,-- €	
Lampe	20,-- €	228,-- €
Schlafzimmer		
Bett- und Lattenrahmen	49,-- €	
Matratze	56,-- €	
Kopfkissen	13,-- €	
Oberbett	25,-- €	
Bettwäsche (2 Garnituren)	20,-- €	
Kleiderschrank	46,-- €	
Lampe	18,-- €	227,-- €
Flur		
Lampe	14,-- €	14,-- €
Bad		
Lampe	14,-- €	14,-- €
Küche		
Hängeschrank	17,-- €	
Unterschrank m. Spüle	51,-- €	
Tisch	18,-- €	
2 Stühle	10,-- €	
Lampe	14,-- €	110,-- €
Gardinen		50,-- €
	Gesamtsumme	788,-- €
Haushaltsgeräte		
E-Herd		159,--€
Gasherd		339,--€
Kühlschrank		129,-- €
Waschmaschine		189,--€

2. 2-Personen-Haushalt (2 volljährige Personen)

Gegenstand	Einzelpreis	Gesamtleistung
Hausrat		174,--€
Wohnzimmer		
Couchtisch	51,-- €	
Couchgarnitur	122,-- €	
Schrank	84,-- €	
Lampe	20,-- €	277,-- €
Schlafzimmer		
Doppelbett inkl. Rahmen	89,-- €	
2 Matratzen	112,-- €	
2 Kopfkissen	26,-- €	
2 Oberbetten	50,-- €	
Bettwäsche (4 Garnituren)	40,-- €	
Kleiderschrank	77,-- €	
Lampe	18,-- €	412,-- €
Flur		
Lampe	14,-- €	14,-- €
Bad		
Lampe	14,-- €	14,-- €
Küche		
Hängeschrank	17,-- €	
Unterschrank	51,-- €	
Tisch	18,-- €	
3 Stühle	15,-- €	
Lampe	14,-- €	115,-- €
Gardinen		50,-- €
	Gesamtsumme	1.056,-- €
Haushaltsgeräte		
E-Herd		159,--€
Gasherd		339,--€
Kühlschrank		129,--€
Waschmaschine		189,--€

3. Zusätzlich pro Kind

Gegenstand	Einzelpreis	Gesamtleistung
Hausrat		26,-- €
Kinderzimmer		
Bett inkl. Rahmen	20,-- €	
Matratze	38,-- €	
Bettwäsche (3 Garnituren)	30,-- €	
Kopfkissen	10,-- €	
Oberbett	20,-- €	
Tisch	18,-- €	
Stuhl	5,-- €	
Schrank	46,-- €	
Lampe	15,-- €	202,-- €
	Gesamtsumme	228,-- €

Bei Haushaltsgeräten werden Preise für Neugeräte (incl. Material- und Anschlusskosten) zu Grunde gelegt.

Bei den Preisen für Einrichtungsgegenstände (Mobilar) handelt es sich um Durchschnittspreise, denen die Angebote des Gebrauchtwarenhandels und der Selbsthilfegruppen zu Grunde liegen.

Hilfsempfänger können sowohl an den Gebrauchtwarenhandel, als auch an die Selbsthilfegruppen verwiesen werden.

An Selbsthilfegruppen sind bekannt:

Gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft HEPHATA mbH
Alleestr. 1 a
41061 Mönchengladbach

Volksverein Mönchengladbach
Geistenbecker Str. 107
41199 Mönchengladbach

Pauschalen bei Erstausrüstung Bekleidung einschl. Schwangerschaft/Geburt

1. Bekleidung, männlicher Leistungsberechtigter ab 16 Jahre

Gegenstand	Einzelpreis	Gesamtleistung
Jacke	51,--€	
3 Hosen	93,--€	
2 Pullis	36,--€	
2 Oberhemden	26,--€	
3 Paar Socken	9,--€	
4 Unterhemden	16,--€	
4 Slips	16,--€	
2 Schlafanzüge	32,--€	
Schuhe	31,--€	
Hausschuhe	13,--€	
	Gesamtsumme	323,00€

2. Bekleidung, weibliche Leistungsberechtigte ab 16 Jahre

Gegenstand	Einzelpreis	Gesamtleistung
Jacke	41,--€	
3 Hosen / Röcke	60,--€	
2 Pullis	36,--€	
2 Blusen	26,--€	
3 Paar Socken/Strümpfe	6,--€	
4 Unterhemden	16,--€	
4 Slips	16,--€	
2 BH`s	24,--€	
2 Nachthemden	30,--€	
Schuhe	31,--€	
Hausschuhe	10,--€	
	Gesamtsumme	296,00€

3. Bekleidung, Kind

Gegenstand	Einzelpreis		Gesamtleistung	
	1-9 Jahre	10-15 Jahre	1-9 Jahre	10-15 Jahre
Anorak/Jacke	23,--€	26,-- €		
4 Hosen	48,--€	60,--€		
4 Sweat-Shirt`s / Pullis	40,--€	40,--€		
2 Schlafanzüge / Nachthem.	18,--€	20,--€		
4 P. Socken	8,--€	8,--€		
4 Unterhemden	12,--€	12,--€		
4 Slips	12,--€	12,--€		
Turnhose	5,--€	5,--€		
T-Shirt / Turnhemd	5,--€	5,--€		
Badehose/-anzug	8,--€	8,--€		
Mütze	5,--€	5,--€		
Schal	5,--€	5,--€		
Handschuhe	4,--€	4,--€		
Turnschuhe	8,--€	8,--€		
Schuhe	20,--€	20,--€		
Hausschuhe	10,--€	10,--€		
		Gesamtsumme	231,00€	248,00€

4. Schwangerschaftsbekleidung

Gegenstand	Einzelpreis	Gesamtleistung
1 Hose	36,-- €	
1 Kleid	41,-- €	
2 Still-BH`s	26,-- €	
1 Sweat-Shirt oder 1 Bluse	26,-- €	
	Gesamtsumme	129,-- €

Leistungen sind in der Regel mit Beginn des 6. Schwangerschaftsmonates zu gewähren.

5. Säuglingserstausstattung sowie Kinderbett und Kinderwagen mit Zubehör

Gegenstand	Einzelpreis	Gesamtleistung
Säuglingserstausstattung		107,-- €
Kinderbett mit Zubehör:		
Kinderbett 70/140 ohne Matratze	20,-- €	
Kinderbettmatratze	38,-- €	

Kopfkissen	10,-- €	
Oberbett	20,-- €	
Kinderbettwäschegarnitur	10,-- €	
Kinderbettlaken	8,-- €	
	Gesamtsumme: 106,-- €	
Kinderwagen mit Zubehör:		
Buggy	51,-- €	
Kopfkissen für Kinderwagen	8,-- €	
Zudecke für Kinderwagen	10,-- €	
Kopfkissenbezug/Zudeckbezug	18,-- €	
	Gesamtsumme: 87,-- €	

Die Säuglingserstausrüstung ist ab Beginn des 7. Schwangerschaftsmonates zu gewähren.